

AMTSBLATT

der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden
Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna

Jahrgang 2013

Freitag, den 21. Juni 2013

Nummer 12

Stadt Bad Schandau * Krippen * Ostrau * Postelwitz * Schmilka * Porschdorf * Prossen *
Waltersdorf - Rathmannsdorf - Reinhardtsdorf * Schöna * Kleingießhübel

Sonderamtsblatt mit wichtigen Informationen zum Juni-Hochwasser 2013

Hochwasserkatastrophe Elbe — Juni 2013
— höchster Pegelstand Schöna = 10,65 m

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
„Die Hoffnung aufgeben bedeutet, nach der Gegenwart auch die Zukunft preisgeben.“

Dieses Zitat von der amerik. Erfolgsautorin Pearl S. Buck (1892 - 1973), stelle ich meinen Zeilen voran, weil wir die Gegenwart und schon gar nicht die Zukunft aufgeben wollen und werden und deshalb die Hoffnung brauchen.

Nach einer extrem kurzen Zeit haben wir wieder ein Jahrhunderthochwasser ertragen müssen. Die Vorwarnungen deuteten noch bis Sonntag, den 02.06. auf ertragbare Verhältnisse hin, binnen kurzer Zeit danach war jedoch klar, dass es wesentlich übler wird.

Wer dazu in der Lage war, hat sich um Vorsorge und Schadensbegrenzung bemüht, da wurde schon Großes geleistet. Bereits vor Ausrufung des Katastrophenalarms hatten sich die Einsatzkräfte und Krisenstäbe formiert, um frühzeitig die notwendigen Maßnahmen zu koordinieren bzw. zu veranlassen. Es waren auch für die Evakuierungen notwendige Vorkehrungen getroffen, zwangsweise wurden jedoch solche Maßnahmen nicht durchgeführt. Wir alles wissen, dass darin auch ein Restrisiko bestand und die Eigenverantwortung an dieser Stelle noch mehr gefragt war.

Der Zeit, in der wir besorgt auf die überfluteten Gebiete geschaut haben, schloss sich sofort das Aufräumen und Reinigen an. Die meisten Betroffenen, und darüber bin ich sehr dankbar, hatten und haben keine Zweifel am Wiederaufbau und am Weitermachen.

Neben der Unterstützung bei den ersten Aufgaben, konnten schon einige Soforthilfen schnell und kompliziert umge-

setzt bzw. weitergereicht werden. Wir alle sind auf weitere Unterstützung und Hilfen angewiesen und werden sicher auch diese auch noch bekommen.

Bund und Länder, Partnergemeinden und viele freiwillige Spender und Helfer helfen schon und haben weitere Hilfestellungen angekündigt. Gepaart mit unserer eigenen Kraft und dem Aufbauwillen werden wir auch diese Katastrophe bewältigen und uns eine Zukunft in unserer Heimat sichern. Es ist klar, dass wir einige Dinge noch einmal kritisch betrachten, weitere Schutz- und Vorsorgemaßnahmen ergründen und umsetzen müssen.

Bitte kommen Sie mit Ihren Sorgen und Nöten, auch mit Vorschlägen und Hilfsangeboten auf die Verwaltung, auf mich und die Hilfsorganisationen zu. Was möglich ist, werden wir zur Unterstützung einleiten.

Sehr am Herzen liegt mir auch ganz persönlich, aber auch im Namen der Mitarbeiter und vieler im Netzwerk Beteiligten, allen Bürgerinnen und Bürgern, allen Helfern, Einsatzkräften, hier insbesondere den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, den benachbarten Kommunen und den Partnergemeinden, den Hilfsorganisationen, den Mitwirkenden in den Krisenstäben, den Ortsvorstehern, ehrenamtlich Tätigen und insgesamt allen, die uns in irgendeiner Weise unterstützt haben auf das Herzlichste zu danken. Alle haben besonnen, unermüdlich bis an die Grenze ihrer Kräfte und kooperativ an der Bewältigung der Katastrophe mitgewirkt. Dieses Potenzial lässt uns berechtigt hoffen.

Mit den besten Wünschen für das Wohl jeden Einzelnen und uns allen

Ihr Bürgermeister Andreas Eggert.

i nformation

**Die nächste
Ausgabe
erscheint am**

**Freitag, dem
28. Juni**

Anzeigenberatung



Matthias Riedel
Tel.: 035 971/53 107
Funk.: 01 71/3 14 75 42

Soforthilfe für Einwohner und deren betroffenen/ selbstgenutzten Wohnraum

Auszug aus dem Erlass des Staatsministeriums der Finanzen

Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffener Einwohner vom 5. Juni 2013

Mit dem Ziel der schnellen Hilfe zur Überwindung von Notlagen durch das Juni-Hochwasser 2013 betroffener Personen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Leistungszweck

Zweck der Hilfe ist es, Personen, die unmittelbar vom Juni-Hochwasser 2013 betroffen sind, eine schnelle und angemessene finanzielle Hilfestellung zu geben. Der Freistaat Sachsen gewährt dazu eine Soforthilfe für in Not geratene Einwohner. Rechtsgrundlage hierfür ist § 63 SÄHO.

2. Leistungsempfänger

- 2.1 Empfänger der Leistung sind Personen, die mit ihrem 1. Wohnsitz in einer vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinde gemeldet sind, und deren selbstgenutzter Wohnraum geschädigt ist.
- 2.2 Eine Schädigung liegt vor, wenn mindestens teilweise das Erdgeschoss oder höher liegende Etagen in Wohngebäuden durch Oberflächenwasser überflutet wurden und hierdurch Sachschäden entstanden sind.

3. Art Umfang und Höhe der Leistung

- 3.1 Für die Soforthilfe werden insgesamt 30 Mio. EUR bereit gestellt,
- 3.2 Die Soforthilfe wird als verlorener Zuschuss bewilligt.
- 3.3 Als Soforthilfe werden einmalig je betroffenen Erwachsenen 400 EUR und je betroffenen minderjährigem Kind 250 EUR gezahlt. Die Zahlung wird pro Haushalt auf 2.000 EUR begrenzt. Auf diese Soforthilfe findet § 11a SGB II bzw. § 84 SGB XII Anwendung.

- 4.2 Die vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinden zahlen das Geld an die Empfänger auf formlosen Antrag unbürokratisch aus. Eine Antragstellung ist bis

zum 25. Juni 2013 möglich. Die Auszahlung ist durch die Gemeinde in der Phoenix-Datenbank zu erfassen.

- 4.3 Betroffene Personen weisen bei ihrer Wohnsitzgemeinde ihre Betroffenheit durch Vorlage des Personalausweises (oder vergleichbarer die Identität feststellenden Unterlagen) nach und haben die Schädigung durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß Anlage glaubhaft zu machen.
- 4.4 Die sachliche Richtigkeit der gemäß 4.3 abgegebenen schriftlichen Erklärung der betroffenen Personen ist durch die Gemeinden in eigener Verantwortung im Rahmen eines plausiblen und praktikablen Verfahrens zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landkreis in schriftlicher Form zu übersenden. Die Landkreise und Kreisfreien Städte leiten die Prüfungsunterlagen mit Abgabe einer eigenen Bewertung an die Landesdirektion Sachsen.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Auf Nr. 4.3 und 4.4 wird verwiesen.
- 6.2 Soweit die sachliche Richtigkeit der gemäß 4.3 abgegebenen schriftlichen Erklärung der betroffenen Einwohner im Nachgang nicht durch die Gemeinden gemäß 4.4 bestätigt werden kann, sind die Mittel durch die Gemeinden von den Leistungsempfängern zurückzufordern. Zurückgezahlte Mittel sind dem Freistaat Sachsen zu erstatten.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 6. Juni 2013 in Kraft.

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Erläuternde Hinweise

zur Auslegung und zum Vollzug des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juni 2013

„Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffener Einwohner“

1. Frage: Können für Kellerräume Soforthilfen gewährt werden?

Antwort: Nach dem Erlass kann für Kellerräume nur unter den folgenden vier Voraussetzungen eine Soforthilfe gewährt werden:

1. Bei dem Kellerraum muss es sich um einen **selbst genutzte Wohnraum** handeln.
2. Dieser Wohnraum im Keller muss durch **Oberflächenwasser** geschädigt worden sein.
3. Das Oberflächenwasser muss **über das Erdgeschoss** (oder höher liegende Geschosse) in den Wohnraum im Keller gelangt sein und damit jedenfalls teilweise auch das Erdgeschoss oder höher liegende Geschosse überflutet haben.
4. Es muss ein **Sachschaden** entstanden sein.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Das heißt, es müssen alle vier Voraussetzungen vorliegen. Es reicht nicht aus, wenn nur einzelne Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur näheren Erläuterung:

Zu 1.

Bei dem Kellerraum muss es sich um einen **selbst genutzten Wohnraum** handeln.

Dies ergibt sich aus Nummer 2.1 des Erlasses.

- Um **Wohnraum** handelt es sich, wenn der Raum zu Wohnzwecken genutzt wird. Darunter fallen Räume, die der Führung eines Haushaltes dienen; das sind im Besonderen Wohn- und Kinderzimmer sowie Schlafzimmer.

- **Selbst genutzt** wird dieser Wohnraum, wenn die Nutzung durch den Antragsteller und die mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen erfolgt. Dies gilt nur, soweit diese Personen keine Miete an den Antragsteller zahlen. Zahlen diese Personen Miete an den Antragsteller, ist davon auszugehen, dass sie nicht mit dem Antragsteller in einem Haushalt leben, sondern einen eigenen Haushalt führen und in einem eigenen Wohnraum leben.
- Für **typische Kellerräume** (Abstellräume, Lagerräume etc.) werden **keine** Soforthilfen gewährt.

Zu 2.

Der als Wohnraum selbst genutzte Kellerraum muss durch **Oberflächenwasser** infolge des Juni-Hochwassers 2013 geschädigt worden sein. Dies ergibt sich aus Nummer 2.2 des Erlasses.

- Die Soforthilfen sollen nur die Bäumung von Sachschäden erleichtern, welche durch den **Übertritt von Oberflächen-gewässern** infolge des Juni-Hochwassers 2013 verursacht wurden.
- Das heißt, dass Soforthilfen für Schäden durch **Grundwasser-eintritt** ausgeschlossen sind.
- Das heißt, dass Soforthilfen für Schäden durch **Eintritt von sonstigem Oberflächenwasser** (z. B. Starkregen oder Ähnlichem) ausgeschlossen sind.

Zu 3.

Der als Wohnraum selbst genutzte Kellerraum muss durch Oberflächenwasser geschädigt worden sein, welches **über das Erdgeschoss eines Wohngebäudes** in diesen Wohnraum gelangt ist und damit zumindest teilweise auch das Erdgeschoss (oder höher liegende Geschosse) überflutet hat.

Dies ergibt sich aus Nummer 2.2 des Erlasses.

- Der als Wohnraum selbst genutzte Kellerraum muss sich in einem **Wohngebäude** befinden.
- Wenn das Oberflächenwasser ausschließlich in den selbst als Wohnraum genutzten Kellerraum eingedrungen ist, sind Soforthilfen ausgeschlossen.
- Entscheidend ist insoweit, dass das Oberflächenwasser zumindest teilweise auch das Erdgeschoss (oder höher liegende Geschosse) überflutet hat und dadurch in den Wohnraum im Keller eingedrungen ist.
- Entscheidend ist auch, dass eine zumindest teilweise **Überflutung** des Erdgeschosses (oder höher liegender Geschosse) mit Oberflächenwasser eingetreten ist. Ein ausschließliches Eindringen des Oberflächenwassers in Außenwände, ohne großflächigeren Eintritt in Wohnräume, genügt nicht.

Zu 4.

Es muss ein **Sachschaden** entstanden sein, welcher kausal auf die Überflutung des Erdgeschosses (oder höher liegender Geschosse) durch Oberflächenwasser rückführbar ist.

Dies ergibt sich aus Nummer 2.2 des Erlasses.

- Zwischen den Tatbestandsmerkmalen Oberflächenwasser, Überflutung des Erdgeschosses (oder höherer Geschosse) und Sachschaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen.
- Das heißt, dass der Sachschaden in dem als Wohnraum genutzten Kellerraum nur dann zu einer Soforthilfe berechtigt, wenn er kausal durch Oberflächenwasser verursacht worden ist, welches durch die Überflutung des Erdgeschosses (oder höher liegender Geschosse) letztlich auch in den Wohnraum im Keller eingedrungen ist.

2. Frage: Müssen die Soforthilfen bar ausgezahlt werden?

Antwort: Die vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinden zahlen das Geld an die Empfänger auf formlosen Antrag unbürokratisch aus. Dies ergibt sich aus Nummer 4.2 Satz 1 des Erlasses.

- Die Auszahlung soll unbürokratisch erfolgen.
- Eine Barauszahlung ist nicht notwendig.

- Ist eine Überweisung gegenüber einer Barauszahlung unbürokratisch, kann die Soforthilfe also auch überwiesen werden.

3. Frage: Wie müssen die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen, die bei der Bewältigung der Hochwasserfolgen anfallen, gebucht werden?

Antwort: Das SMI hat mit heutigem Runderlass geregelt, dass die mit der Bewältigung der Hochwasserfolgen anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in den Produktbereichen 71 - 76 mit den entsprechenden Produktgruppen zu verbuchen sind, da es sich bei dem Hochwasser um ein außergewöhnliches Schadensereignis handelt. Die Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit der Beseitigung der durch das Hochwasser unmittelbar verursachten Schäden anfallen, sind für Zwecke der Ergebnisrechnung im Sonderergebnis zu erfassen. Von den Kommunen durchzuleitende Soforthilfemittel des Landes oder Bundes sind in der Finanzrechnung haushaltsunwirksam als durchlaufende Gelder zu verbuchen.

Bei kameral buchenden Gemeinden sind die Einnahmen und Ausgaben nicht im Abschnitt 17 zu veranschlagen und abzuwickeln, sondern in den jeweils einschlägigen Abschnitten.

Soforthilfe für betroffene Unternehmen

Auszug aus dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung des Erlasses „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffenen Unternehmen“ vom 6. Juni 2013

vom 7. Juni 2013

Der Erlass „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffenen Unternehmen“ vom 6. Juni 2013 wird zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

Mit dem Ziel der schnellen Hilfe zur Überwindung von Notlagen durch das Juni-Hochwasser 2013 betroffener Unternehmen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Leistungszweck

Zweck der Hilfe ist es, Unternehmen, die unmittelbar vom Juni-Hochwasser 2013 betroffen sind, eine schnelle und angemessene finanzielle Hilfestellung zu geben. Der Freistaat Sachsen gewährt dazu eine Soforthilfe für in Not geratene Unternehmen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 53 SÄHO.

2. Leistungsempfänger

2.1 Empfänger der Leistung sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in einer vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinde haben und deren Sitz oder Betriebsstätte geschädigt ist. Empfänger sind weiterhin Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau sowie der Aquakultur und der Binnenfischerei.

2.2 Eine Schädigung liegt vor, wenn Gebäude oder Grundstücke sowie das Anlage- oder Umlaufvermögen durch Oberflächenwasser überflutet wurden und dadurch Sachschäden entstanden sind. Bei Empfängern im Sinne von Nummer 2.1 Satz 2 können sich die Schäden auch auf Betriebsflächen (land- und forstwirtschaftliche Fläche) beziehen.

4. Verfahren

4.2 Die vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinden zahlen das Geld an die Unternehmen auf formlosen Antrag unbürokratisch aus. Eine Antragstellung ist bis zum 25. Juni 2013 möglich. Die Auszahlung ist durch die Gemeinde in der Phönix-Datenbank zu erfassen.

4.3 Betroffene Unternehmen weisen bei der Gemeinde, in der der geschädigte Sitz oder die geschädigte Betriebsstätte

liegen, ihre Betroffenheit durch Vorlage der Gewerbeanmeldung, eines Handelsregisterauszugs, der Anmeldung beim Finanzamt oder vergleichbarer Unterlagen nach und haben die Schädigung durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß Anlage glaubhaft zu machen. Für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen ist der Nachweis der Betriebsnummer eine vergleichbare Unterlage.

- 4.4 Die sachliche Richtigkeit der gemäß 4.3 abgegebenen schriftlichen Erklärung der betroffenen Unternehmen ist durch die Gemeinden in eigener Verantwortung im Rahmen eines plausiblen und praktikablen Verfahrens zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landkreis in schriftlicher Form zu übersenden. Die Landkreise und Kreisfreien Städte leiten die Prüfungsunterlagen mit Abgabe einer eigenen Bewertung an die Landesdirektion Sachsen.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Auf Nr. 4.3 und 4.4 wird verwiesen.
- 6.2 Soweit die sachliche Richtigkeit der gemäß 4.3 abgegebenen schriftlichen Erklärung der betroffenen Unternehmen im Nachgang nicht durch die Gemeinden gemäß 4.4 bestätigt werden kann, sind die Mittel durch die Gemeinden von den Unternehmen zurückzufordern. Zurückgezahlte Mittel sind dem Freistaat Sachsen zu erstatten.

Anträge zur Gewährung einer Soforthilfe für Grundstückseigentümer

Auszug aus der Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Gewährung einer Soforthilfe für geschädigte Eigentümer von Wohngebäuden (RL Soforthilfe Wohngebäude 2013)

vom 10. Juni 2013

I. Rechtsgrundlagen, Leistungszweck

- Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen besonders bereitgestellter Haushaltsmittel auf der Grundlage von § 53 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsAbl. SDr. S. 225), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Mai 2013 (SächsAbl. S. 520) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- Die Soforthilfe dient dem Ausgleich oder der Milderung von Schäden an Wohngebäuden sowie der zugehörigen technischen Gebäudeausrüstung, die vom Junihochwasser 2013 verursacht wurden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Soforthilfe besteht nicht.

II. Leistungsempfänger

Leistungsempfänger ist der private Eigentümer des Wohngebäudes oder die Eigentümergemeinschaft. Ausgeschlossen sind juristische Personen.

III. Leistungsvoraussetzungen

- Das Wohngebäude muss in einer vom Junihochwasser 2013 betroffenen Gemeinde liegen und Schäden aufweisen, die durch Hochwasser, wild abfließendes Wasser oder Sturzflut eingetreten sind. Berücksichtigt werden nur Schäden durch Oberflächenwasser.
- Ausgenommen von dieser Richtlinie sind Gebäude, die nicht nur vorübergehend leer stehen, für die Einsturzgefahr besteht oder deren Nutzung durch die Schäden dauerhaft nicht mehr möglich ist (Totalverlust).

- Die Soforthilfe soll insbesondere für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wohnbarkeit in Gebäuden dienen, die überwiegend zu Wohnzwecken dienen, zum Beispiel
 - Trockenlegung,
 - Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit technischer Gebäudeausrüstungen (insbesondere Heizung, Abwasser, Wasser, Elektrik, Gas),
 - Sicherung (zum Beispiel Gebäudehülle, Haustüren, Fenster).
- Die Leistungsanträge müssen bis spätestens 30. Juni 2013 bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein.
- Erhalten die Leistungsempfänger im Anschluss weitere objektbezogene Zuwendungen, wird die Soforthilfe darauf angerechnet.
- Der Leistungsempfänger muss insbesondere in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Gewährung und Verwaltung beziehungsweise der Bearbeitung eines gegebenenfalls entstehenden Erstattungsanspruchs der Soforthilfe einwilligen. Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung der Daten an alle an der Gewährung, Auszahlung und Verwaltung der Soforthilfe beteiligten Stellen und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen. Weiterhin dürfen die Angaben im Antrag an Dritte übermittelt werden, die aus Anlass des Hochwassers Leistungen gewährt haben oder diese Daten zu wissenschaftlichen Zwecken nutzen.

IV. Umfang und Höhe der Leistung

- Für die Soforthilfe werden insgesamt 15 000 000 Euro zur Verfügung gestellt.
- Die Soforthilfe beträgt einmalig bis zu 1 000 Euro pro Gebäude.

V. Verfahren

- Die Antragstellung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Anlage) bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden.
- Die zuständige Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Gebäude befindet, muss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer III Nummer 1 und 2 auf dem Antragsformular bestätigen.
- Über die Gewährung der Soforthilfe entscheidet die SAB.
- Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt nach Bewilligung aufgrund der Angaben im Antrag.
- Bei Eigentümergemeinschaften erfolgt die Auszahlung an einen von den Eigentümern einvernehmlich zu bestimmenden Berechtigten.
- Es wird kein Verwendungsnachweis gefordert.

Anträge zu den Soforthilfen sind in der Stadtverwaltung Bad Schandau, Bürgerbüro, Dresdner Str. 3 erhältlich.

Information

Einige vom Hochwasser geschädigte Ladengeschäfte konnten zwischenzeitlich in Bad Schandau in einem anderen Domizil wieder eröffnen. So ist zum Beispiel der Lotto und Presseshop mit neuem Standort Zaukenstraße erreichbar oder Optiker Gründel - neuer Standort Poststraße.

Alle vom Hochwasser nicht betroffenen Geschäfte auf der Poststraße/Zaukenstraße sind wieder geöffnet.

Bitte erkundigen Sie sich nach weiteren Angeboten und unterstützen Sie unsere Händler und Dienstleistungsbetriebe durch Ihren Einkauf.

Information der Sächsischen Aufbaubank zu Fluthilfeprogrammen

Die sächsische Aufbaubank führt **am Freitag, dem 28.06.2013** im Rathaus Bad Schandau, Dresdner Straße 3 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine Beratung für Betroffene zu den Fluthilfeprogrammen der SAB durch.

Kostenlose Beratung für Hochwassergeschädigte

Am Montag, dem 24.06.2013 von 9:00 - 12:00 Uhr und am Mittwoch, dem 26.06.2013 von 13:00 - 17:00 Uhr führt Herr Rechtsanwalt Niestroj eine kostenlose Beratung für Hochwassergeschädigte im Rathaus Bad Schandau, Zimmer 37, durch. Die kostenlose Beratung erstreckt sich auf Vermieter und Mieter über Zahlungen von Mieten und Versicherungsleistungen.

Lieber Bürgermeister Eggert,

ich heiße Anton und bin 10 Jahre alt. Ich sollte in der Schule einen Vortrag über eine sächsische Stadt halten. Da ich jedes Jahr mit meiner Familie zum Wandern nach Bad Schandau komme und es mir richtig gut gefällt, habe ich mich für Bad Schandau entschieden. Ich habe auf den Vortrag 2 Einsen bekommen und möchte das Taschengeld, was ich dafür bekommen habe, für die Stadt wegen des Hochwassers spenden. Meine Eltern haben den Betrag noch aufgerundet.

Bitte bauen Sie die schöne Stadt wieder auf.

Viele liebe Grüße sendet Anton Beyrer aus Crimmitschau.



Anzeigen

Wir machen WEITER und sagen DANKE – mit dem Bad Schandauer Sommer Open Air 21. – 23. Juni 2013

Weiter machen und nach vorne schauen - so lautet das Motto des diesjährigen Sommer Open Air vom 21. bis 23. Juni 2013 in Bad Schandau. Mit dem Musikwochenende wollen Bad Schandauer Akteure Mut machen, Hoffnung geben und sich bei allen Helfern bedanken - Rock- und Party-Bands engagieren sich für den „Guten Zweck“. Das Wochenende startet am Freitag 21 Uhr mit der bekannten Partyband Jolly Jumper aus dem Großraum Bautzen. Seit 2001 spielen die vier Jungs auf Kneipenfestivals, Stadt- und Ortsfesten und konnten durch

den Erfolg ihr Hobby zum Beruf machen. Als Vorband treten ab 20 Uhr Stacee Jaxx auf. Die Band hat sich ganz dem Rock'n'Roll verschrieben. Musikalisch geht es am Samstagnachmittag zum bereits 14. Musikfestival Ceska Kamenice mit tschechischen Big Bands, Blasorchestern und Majoretten weiter. Ab 20 Uhr erobern dann die fünf Musiker der Band Highline die Menge. Schon im vergangenen Jahr ließ die beliebte Coverband zum Sächsischen Wandertag das Elbufer aufleben.

Der Sonntag steht wieder ganz im Zeichen der tschechischen Big Bands. Während die einen sich noch vom Partyfieber der letzten Nacht erholen, bewundern die anderen ab 9:45 Uhr schon die flotten Tanzschritte der adretten Majoretten. Bis 17 Uhr stellen die verschiedenen Gruppen ihr musikalisches Können zur Schau und bieten damit eine willkommene Abwechslung zum Alltag nach der Flut.

Programm:

21. Juni 2013

20:00 Uhr Band Stacee Jaxx - Rockmusik, Rock'n'Roll
21:00 Uhr Jolly Jumper - Partyband aus dem Großraum Bautzen
23:30 Uhr Open Air Disco mit DJ

22. Juni 2013

14:30 Uhr Start des 14. Musikfestivals Česka Kamenice in Bad Schandau mit dem Blasorchester „Pranlinka“ aus Prag, den Majoretten „Srdičo“ und der Big Band „1872 Kolín“
20:00 Uhr „High Line - feel the Partypower“ - Partyband

23. Juni 2013

9:45 Uhr Umzug der Musiker und Majoretten an der Elbe
10:00 Uhr Big Band Hradec Králové
11:00 Uhr Městský Orchester Mladých Dolní Benešov und die Majoretten „Elité Ostrava-77“
12:00 Uhr Blasorchester Mladých Krnov
14:00 Uhr Band Brandýs nad Labem
15:00 Uhr Blasorchester Haná Přerov
16:00 Uhr Mestská hudba Kynšperk nad Ohří und Majoretten

Anzeige

WIR machen weiter...
...und sagen DANKE!

SOMMER OPEN AIR
21. | 22. | 23. Juni
BAD SCHANDAU

Musikfestival
Česká Kamenice

Partybands JOLLY JUMPER
igh line

www.bad-schandau.de

Nachruf

Mit Schmerzen mussten wir erfahren, dass unser Kamerad und Freund,

Herr Rudi Rasche

am 9. Juni 2013 verstorben ist. Sein Leben lang setzte er sich für das Gemeinwohl ein und leistete in der Freiwilligen Feuerwehr über 50 Jahre treue Dienste. Dabei führte er 40 Jahre die Kameraden als Wehrleiter an. Ebenso tatkräftig und engagiert arbeitete Rudi Rasche im Gemeinderat Prossen und vertrat immer die Interessen seines geliebten Ortes und die seiner Mitbürger.

Wir werden Herrn Rasche in dankbarer Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Prossen, Juni 2013

<i>Andreas Eggert</i>	<i>Michael Ritz</i>	<i>Kai Bigge</i>	<i>Jan Börngen</i>
<i>Bürgermeister</i>	<i>Wehrleiter FFW</i>	<i>Gemeinde-</i>	<i>Ortsvorsteher</i>
	<i>Prossen</i>	<i>wehrleiter</i>	



IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna

Das Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna erscheint 2x monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-115, Fax-Redaktion 489-155

- Herausgeber: Stadtverwaltung Bad Schandau

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Bad Schandau, Andreas Eggert

- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

- Anzeigenannahme/Beilagen: Geschäftsstelle Sebnitz,
Herr Matthias Riedel, 01855 Sebnitz, Hertingswalder Str. 9,
Telefon: (03 59 71) 5 31 07, Telefax: (03 59 71) 5 11 45,
Funk: 01 71/3 14 75 42

E-Mail: matthias.riedel@wittich-herzberg.de

- Vertrieb: Haushaltswerbung Walter Dresden

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Zeit sparen – Familienanzeigen **ONLINE:**
www.familienanzeigen.wittich.de